

Prüfungsordnung

der

Prüfungsgemeinschaft

Mantrailer

Deutschland e.V.

www.pg-mantrailer.de

Stand März 2008

Inhalt:

1	Allgemeine Bestimmungen	3
1.1	Prüfungsgemeinschaft.....	3
1.2	Geltungsbereich der Prüfungsordnung.....	3
1.3	Auslegung der Prüfungsordnung.....	3
2	Prüfungsvoraussetzungen	3
3	Vorprüfung	4
4	Anmeldeverfahren.....	4
4.1	Prüfungstermine	4
4.2	Anmeldung	5
4.3	Vergabe von Prüfungsplätzen	5
4.4	Gebühren	5
5	Geltungsdauer/Prüfungswiederholung	6
6	Prüfungsleiter.....	6
6.1	Bestellung des Prüfungsleiters	6
6.2	Aufgaben des Prüfungsleiters	6
6.3	Weitere Aufgaben bei der Prüfung	7
6.4	Vermisste Personen	8
6.5	Helfer.....	8
6.6	Wisser	8
6.7	Sicherungspersonen	8
7	Prüfer	9
7.1	Übergangsregelung für die Startphase.....	9
7.2	Übergangsregelung für die ersten fünf Jahre nach Gründung der Prüfungsgemeinschaft.....	9
7.3	Diese Regelung tritt fünf Jahre nach Gründung der Prüfungs- gemeinschaft in Kraft.....	9
7.4	Prüfer-Anwärter	10
8	Prüfungskandidat	10
9	Rahmenbedingungen/Ablauf der Prüfung	10
9.1	Vorbereitungsabend	10
9.2	Prüfungstage.....	11
10	Bewertung.....	12
10.1	Aussage des Hundeführer zum Trailabschluss	12
10.2	Abbruch von Trails wegen äußerer Umstände	12
11	Prüfungstrails	13
11.1	Gelände.....	13
11.2	Ansatz	13
11.3	Ausarbeitungszeit.....	13
11.4	Positivtrails	13
11.5	Negativ	14
12	Prüfungsabbruch.....	15
12.1	Krankheit	15
12.2	Beeinflussung des Hundes.....	15
12.3	Verspätung.....	15
12.4	Aussichtslosigkeit	16
12.5	Tierschutz.....	16
12.6	Zeitmangel.....	16
13	Einspruch	16

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Prüfungsgemeinschaft

Ersteller dieser Prüfungsordnung ist die Prüfungsgemeinschaft Mantrailer Deutschland e.V. – im Nachfolgenden „Prüfungsgemeinschaft“ genannt. Nur die Prüfungsgemeinschaft kann die Prüfungsordnung ändern.

Die Prüfungsgemeinschaft setzt Prüfer und Prüfungsleiter zur Durchführung von Prüfungen ein und bescheinigt die Einsatzfähigkeit der geprüften Rettungshundeteams.

Die Prüfungsgemeinschaft führt eine Datenbank mit den Prüfungsergebnissen, um Auskunft darüber geben zu können, ob ein bestimmtes Rettungshundeteam zu einem bestimmten Zeitpunkt einsatzfähig im Sinne der Prüfungsordnung ist oder war. Die Datenbank dient auch zur Priorisierung bei der Vergabe von Prüfungsterminen.

1.2 Geltungsbereich der Prüfungsordnung

Die Teilnahme an einer Prüfung ist grundsätzlich für jeden offen, der die Prüfungsordnung anerkennt. Der Text der Prüfungsordnung ist öffentlich und nicht durch Verwertungsrechte geschützt. Die Prüfungsgemeinschaft ermutigt andere Organisationen ausdrücklich, diese Prüfungsordnung oder Teile davon für eine eigene Prüfungsordnung zu übernehmen.

1.3 Auslegung der Prüfungsordnung

Während einer Prüfung entscheiden allein die beiden Prüfer, wie die Prüfungsordnung in Zweifelsfällen auszulegen ist. Zu jedem anderen Zeitpunkt entscheidet dies die Prüfungsgemeinschaft.

2 Prüfungsvoraussetzungen

Der Hundeführer muss vor Beginn der Prüfung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Einsatzfähig im Sinne dieser Prüfungsordnung ist der Hundeführer erst nach Vollendung seines 18. Lebensjahres.

Der Hund sollte bei der Prüfung mindestens 18 Monate alt sein.

Jeder Hundeführer muss dem Prüfungsleiter folgende Dokumente bei Antritt der Prüfung vorlegen:

- EU-Heimtierausweis, aus dem Name und Identifikationsnummer des zu prüfenden Hundes und ein bestehender Impfschutz gegen Tollwut hervorgehen.
- Bescheinigung über die bestandene Vorprüfung.

Die Überprüfung von sonstigen Kenntnissen und Fertigkeiten, die für die Rettungshunde-
arbeit erforderlich sind, ist nicht Bestandteil der Prüfung.

3 Vorprüfung

Die Vorprüfung soll vermeiden helfen, dass Rettungsteams zur Prüfung antreten, die
offensichtlich noch nicht den Anforderungen der Prüfung genügen.

Die Vorprüfung wird von einem Mantrailer-Ausbilder der eigenen oder einer anderen Staffel
abgenommen.

Die Vorprüfung besteht aus

- einem Trail von mindestens 1.000 Metern Länge mit mindestens 5 Kreuzungen, der
mindestens 12 Stunden vor der Suche gelegt wurde.
- einem Negativtrail

Die beiden Teile der Vorprüfung können an verschiedenen Tagen abgelegt werden. Sie
sollen so weit wie möglich unter Prüfungsbedingungen durchgeführt und bewertet werden.
Siehe insbesondere Kapitel Prüfungstrails.

4 Anmeldeverfahren

4.1 Prüfungstermine

Prüfungstermine können nur von der Prüfungsgemeinschaft angesetzt werden. Die
Prüfungsgemeinschaft veröffentlicht den Prüfungstermin und den dazugehörigen
Anmeldeschluss auf ihrer Webseite.

Prüfungen sollen mindestens sechs Monate vor dem Prüfungstermin angekündigt werden.
In diesem Fall müssen Anmeldungen drei Monate vor der Prüfung bei der
Prüfungsgemeinschaft eingegangen sein. Wird die Prüfung kurzfristiger angesetzt, so soll
der Anmeldeschluss zeitlich etwa in der Mitte zwischen Ankündigung und Durchführung der
Prüfung liegen.

Ein Prüfungstermin kann von der Prüfungsgemeinschaft, Prüfern, Prüfungsleitern oder
Rettungshundestaffeln initiiert werden. Der Initiator nimmt Kontakt zur Prüfungsgemein-
schaft auf. Die Prüfungsgemeinschaft setzt Prüfer und Prüfungsleiter ein.

Voraussetzung für die Ankündigung einer Prüfung durch die Prüfungsgemeinschaft ist die
zugesagte Teilnahme:

- eines Prüfungsleiters
- zweier Prüfer

4.2 Anmeldung

Wenn der Prüfungskandidat als Mitglied einer Organisation in Rettungseinsätze geht, erfolgt die Anmeldung durch seinen Staffelleiter. Wenn der Prüfungskandidat stattdessen als Privatperson in Rettungseinsätze geht, kann er sich selbst bei der Prüfungsgemeinschaft anmelden.

4.3 Vergabe von Prüfungsplätzen

Wenn es bei Anmeldeschluss mehr Anmeldungen als Prüfungsplätze gibt, sollen diejenigen Mantrailerteams, die bereits in Einsätze gehen oder dies direkt nach bestandener Prüfung tun könnten, bevorzugt werden. Außerdem sollen die Prüfungsplätze bevorzugt an Mantrailerteams gehen, die eine besonders gute Chance haben, die Prüfung zu bestehen.

Deshalb werden die Plätze nach folgenden Kriterien vergeben:

- Priorität 1 haben die Rettungsteams, deren Einsatzberechtigung abläuft. Innerhalb dieser Priorität werden die Plätze in der Reihenfolge des Ablauftermins vergeben.
- Priorität 2 haben Mantrailerteams, die in dieser Zusammensetzung das erste Mal an einer Prüfung nach dieser Prüfungsordnung teilnehmen wollen.
- Priorität 3 haben Mantrailerteams, die bei Ihrer letzten Prüfung durchgefallen sind. Innerhalb dieser Priorität werden die Plätze nach Anzahl der vom Hundeführer nach dieser Prüfungsordnung bestandenen Prüfungen vergeben. Sollte auch hier Gleichstand bestehen, so erhält der Hundeführer mit weniger nach dieser Prüfungsordnung nicht bestandenen Prüfungen den Vorzug
- Priorität 4 haben Minderjährige Hundeführer. Innerhalb dieser Priorität haben ältere Hundeführer Vorrang vor jüngeren.

Bei ansonsten gleicher Priorität werden die Plätze in der Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen vergeben.

4.4 Gebühren

Die Höhe der Teilnahmegebühr wird von der Prüfungsgemeinschaft festgelegt.

Die Teilnahmegebühr muss 10 Tage nach Zusage des Prüfungsplatzes bei der Prüfungsgemeinschaft eingegangen sein. Ansonsten wird der Prüfungsplatz neu vergeben.

5 Geltungsdauer/Prüfungswiederholung

Die bestandene Prüfung bestätigt dem Mantrailerteam die Einsatzfähigkeit für die Suche nach vermissten, potenziell hilfebedürftigen Personen für 2 Jahre ab Prüfungsdatum.

Besteht ein aktuell einsatzberechtigtes Mantrailerteam eine Prüfung nicht, so verliert es mit sofortiger Wirkung seine Einsatzberechtigung. Dies gilt nicht für Prüfungen, die im Sinne dieser Prüfungsordnung als nicht angetreten betrachtet werden.

Legt ein Hund nach Beendigung seines 6. Lebensjahres mindestens seine insgesamt dritte erfolgreiche Prüfung nach dieser Prüfungsordnung ab, so ist das Mantrailerteam dauerhaft von Prüfungen befreit.

Nach bestandener Prüfung kann die nächste Prüfung nach frühestens 11 Monaten abgelegt werden.

Nicht bestandene Prüfungen dürfen jederzeit wiederholt werden, sofern Prüfungsplätze zur Verfügung stehen.

Erhält ein Mantrailerteam in den vier Monaten vor Ablauf seiner Einsatzberechtigung keinen Prüfungsplatz, obwohl es sich zu einer Prüfung in diesem Zeitraum angemeldet hat oder weil keine Prüfung in diesem Zeitraum angeboten wird, so verlängert sich die Einsatzberechtigung bis zum nächsten Prüfungstermin.

Das Mantrailerteam bekommt dann einen Prüfungsplatz zum nächstmöglichen Termin angeboten. Tritt es diese Prüfung nicht an, so erlischt die Einsatzberechtigung.

6 Prüfungsleiter

6.1 Bestellung des Prüfungsleiters

Während der Startphase der Prüfungsgemeinschaft wird der Prüfungsleiter von einem der Prüfer bestellt. Ab einem Jahr nach Gründung der Prüfungsgemeinschaft wird der Prüfungsleiter durch eine beliebige Person der Prüfungsgemeinschaft vorgeschlagen und von der Prüfungsgemeinschaft nach der Überprüfung seiner Eignung bestätigt. Der Prüfungsleiter muss nicht Mitglied der Prüfungsgemeinschaft oder einer Rettungshundestaffel sein, aber über fundierte Kenntnisse des Mantrailings verfügen. Er muss mindestens 18 Jahre alt sein.

6.2 Aufgaben des Prüfungsleiters

Der Prüfungsleiter ist für die Organisation und die Administration der Prüfung vor Ort verantwortlich. Zu seinen Aufgaben zählt:

- vor den Prüfungstrails die Unterlagen der Prüfungskandidaten einzusehen (Identität feststellen, Erfüllung der Prüfungsvoraussetzungen sicherstellen).
- Vermisste Personen, Helfer, Sicherungspersonen für die Prüfung zu rekrutieren, einzuweisen und anzuleiten.
- die Prüfungstrails in Absprache mit den Prüfern zu planen
- die Vermisste Person die Trails legen zu lassen
- die Vermisste Person vor der Suche zum Ende des Trails bringen zu lassen
- die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsteile nach Information durch die Prüfer schriftlich festzuhalten
- die Prüfungsergebnisse an die Prüfungsgemeinschaft zu melden

Der Prüfungsleiter ist für die Ordnung und Sicherheit während der Prüfung verantwortlich. Er ist in dieser Hinsicht gegenüber allen an der Prüfung beteiligten Personen weisungsbefugt.

Der Prüfungsleiter kann die Prüfung nach Absprache mit den Prüfern abbrechen oder unterbrechen, wenn die Sicherheit gefährdet ist. Er kann nach Absprache mit den Prüfern Personen von der Prüfung ausschließen, die seinen Weisungen nicht folgen. Wird auf diesem Wege ein Prüfungskandidat ausgeschlossen, so gilt dessen Prüfung als nicht bestanden.

Der Prüfungsleiter darf bei der Prüfung keine anderen Aufgaben übernehmen wie z.B. Prüfer, Hundeführer oder Vermisste Person.

Der Prüfungsleiter muss nicht bei jedem Prüfungstrail mitgehen, wird dies aber häufig in seiner Eigenschaft als Wissener tun.

6.3 Weitere Aufgaben bei der Prüfung

Die nachfolgenden Aufgaben werden vom Prüfungsleiter an Freiwillige vergeben, die der Aufgabe nach Einschätzung des Prüfungsleiters psychisch und körperlich gewachsen sind. Minderjährige dürfen nur nach ausdrücklicher Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten eine Aufgabe innerhalb der Prüfung übernehmen.

Weder Hundeführer noch dessen Helfer dürfen der Staffel des Prüfers, des Wissers, der Vermisste Person oder des Prüfungsleiter angehören.

Alle Freiwilligen müssen vor der Prüfung vom Prüfungsleiter belehrt werden über

- den Ablauf der Prüfung
- ihre Aufgabe und daraus resultierende Verhaltensregeln

6.4 Vermisste Personen

Der zu prüfende Hund darf die Vermisste Person nicht näher kennen. Der Prüfungsleiter oder eine von ihm bestimmte andere Person begleitet die Vermisste Person, während diese den Trail legt.

Die Vermisste Person übergibt dieser Begleitperson vor dem Legen des Trails zwei bis drei getrennt voneinander in verschlossenen Tüten verpackte Geruchsartikel.

Die Geruchsartikel sollen gut verwittert und nicht durch Fremdgerüche kontaminiert sein. Sie sollen maximal 24 Stunden vor dem Legen der Spur mindestens 15 Minuten Körperkontakt mit der Vermissten Person gehabt haben und dürfen nach dem Legen der Spur keinen Kontakt mehr zur Vermissten Person haben.

Nach dem Legen des Trails soll sich die Vermisste Person mindestens zwei Kilometer vom Trail entfernt aufhalten. Kurz bevor das Mantrailerteam zum Prüfungstrail antritt, wird die Vermisste Person mit einem geschlossenen Auto (Scheiben und Lüftung geschlossen) zum Ende des Trails gefahren, es sei denn, es handelt sich um einen Negativtrail.

6.5 Helfer

Der Helfer unterstützt den Hundeführer während des Prüfungstrails nach den Vorgaben des Hundeführers. Mögliche Aufgaben könnten sein:

- das Mantrailerteam beim Start und auf dem Trail zu unterstützen
- dem Hundeführer kurzzeitig die Leine abzunehmen (z.B. wenn diese sich in einem Gebüsch verheddert hat)
- die Ausrüstung zu tragen
- dem Hundeführer für Rückfragen zur Verfügung zu stehen.

Die Prüflinge werden ermutigt, ihren eigenen Helfer zur Prüfung mitzubringen. Tritt ein Prüfling ohne eigenen Helfer an, so kann er den Prüfungsleiter bis zwei Wochen vor der Prüfung bitten, ihm einen Helfer zu stellen.

6.6 Wissner

Wenn die Prüfer den Verlauf des Trails nicht genau kennen, geht auf dem Trail ein Wissner mit, der den Prüfern sagen kann, wo der Trail gelegt wurde. In der Regel wird der Prüfungsleiter selbst der Wissner sein.

6.7 Sicherungspersonen

Zur Gewährleistung der Sicherheit geht bei jedem Prüfungstrail mindestens eine Sicherungsperson mit, die im Bedarfsfalle den Straßenverkehr verlangsamt oder kurzfristig

anhält, damit der Hund die Spur auf einer Straße verfolgen kann. Damit nicht zu viele Personen während des ganzen Trails in der Nähe des Hundes sind, nimmt idealerweise der Wissener auch die Aufgabe der Sicherungsperson wahr.

7 Prüfer

Prüfer kann nur sein, wer Mitglied der Prüfungsgemeinschaft ist.

Jede Person, die gemäß dieser Prüfungsordnung die Berechtigung zum Prüfen erhält, behält diese Berechtigung grundsätzlich ohne zeitliche Begrenzung. Die Prüfungsgemeinschaft kann Prüfer gemäß ihrer Satzung abwählen. Ein abgewählter Prüfer müsste sich wieder als Prüfer-Anwärter bei der Prüfungsgemeinschaft anmelden, wenn er die Berechtigung zum Prüfen zurückerlangen möchte.

7.1 Übergangsregelung für die Startphase

Die Prüfungsgemeinschaft benennt die ersten Prüfer.

7.2 Übergangsregelung für die ersten fünf Jahre nach Gründung der Prüfungsgemeinschaft

Wer Prüfer werden will, muss mindestens 18 Jahre alt sein und (in dieser Reihenfolge)

- in einer Staffel Ausbilder für Mantrailer sein oder gewesen sein.
- sich als Prüfer-Anwärter bei der Prüfungsgemeinschaft anmelden
- von der Prüfungsgemeinschaft als Prüfer-Anwärter bestätigt werden
- bei zwei Prüfungen erfolgreich als Prüfer-Anwärter (s.u.) fungieren

7.3 Diese Regelung tritt fünf Jahre nach Gründung der Prüfungsgemeinschaft in Kraft

Wer Prüfer werden will, muss mindestens 18 Jahre alt sein und (in dieser Reihenfolge)

- zwei Prüfungen als Hundeführer gemäß dieser Prüfungsordnung bestanden haben
- sich als Prüfer-Anwärter bei der Prüfungsgemeinschaft anmelden
- von der Prüfungsgemeinschaft als Prüfer-Anwärter bestätigt werden
- bei einer Prüfung den beiden Prüfern assistieren. Bei diesen Prüfungen darf er keine anderen Aufgaben wie Prüfungsleiter, Vermisste Person, Hundeführer übernehmen.
- bei zwei Prüfungen erfolgreich als Prüfer-Anwärter (s.u.) fungieren

7.4 Prüfer-Anwärter

Der Prüfer-Anwärter nimmt zusammen mit den Prüfern an allen Prüfungselementen teil. Um die Qualifikation des Prüfer-Anwärters bewerten zu können, werden beide Prüfer - soweit möglich - nach jedem Prüfungsteil zunächst den Prüfer-Anwärter nach seiner Einschätzung und Bewertung fragen, bevor die Prüfer ihre Bewertung kundtun.

Wenn bei beiden Prüfungen die jeweiligen Prüfer dem Prüfer-Anwärter die Prüferbefähigung bescheinigt haben, wird der Anwärter von der Prüfungsgemeinschaft zum Prüfer ernannt.

8 Prüfungskandidat

Geprüft wird immer das Rettungsteam, bestehend aus Hundeführer und Rettungshund. Das Mantrailerteam erlangt durch die bestandene Prüfung die Einsatzberechtigung nur für genau diese Zusammensetzung.

Es ist möglich, dass der Hundeführer oder sein Hund zusätzlich noch als Teil eines anderen Mantrailerteam eine Prüfung ablegen kann.

Der Hundeführer kann zur Prüfung einen eigenen Helfer mitbringen, der ihn auf den Trails begleitet und unterstützt. Hundeführer und Helfer dürfen sich auch während der Prüfungstrails austauschen. Die durch die Prüfung erlangte Einsatzberechtigung ist unabhängig davon, welcher Helfer dem Hundeführer bei der Prüfung assistiert hat.

9 Rahmenbedingungen/Ablauf der Prüfung

Bevor der Prüfungstermin von der Prüfungsgemeinschaft veröffentlicht wird, teilt der Prüfungsleiter der Prüfungsgemeinschaft mit, wie viele Mantrailerteams bei dieser Prüfung geprüft werden können. In der Regel werden fünf Mantrailerteams geprüft.

Die Prüfung besteht in jedem Fall aus einem Vorbereitungsabend und zwei oder mehr Prüfungstagen.

9.1 Vorbereitungsabend

Der Prüfungsleiter, die Prüfer und die Mantrailerteams sollten sich spätestens um 21 Uhr treffen.

Der Prüfungsleiter

- stellt zusammen mit den Prüfern (und in Abwesenheit der Prüflinge) die geplanten Trails zu Paketen von je vier Trails zusammen
- begrüßt die zur Prüfung antretenden Hundeführer

- lost jedem Mantrailerteam ein Paket von vier Trails zu (aus organisatorischen Gründen kann der Prüfungsleiter ausnahmsweise einem Mantrailerteam einen Prüfungstrail aus einem anderen Paket zuweisen.)
- gibt den Zeitplan und die Treffpunkte der Prüfung bekannt
- sieht die Dokumente der Mantrailerteams ein, anhand derer er prüft, ob die Mantrailerteams die Voraussetzungen zur Prüfung erfüllen.

9.2 Prüfungstage

Prüfungsleiter, Prüfer, Wissler, Sicherungspersonen, Helfer und der Hundeführer müssen während jedes Prüfungstrails mindestens eine Warnweste tragen. Jede der genannten Personen, die im Besitz von Einsatzkleidung in Signalfarben ist, sollte diese Kleidung während jedes Prüfungstrails tragen.

Jeder Hund läuft pro Tag maximal zwei Trails.

Um Zeit zu sparen oder um einen Mangel an Vermissten Personen auszugleichen, dürfen ausnahmsweise mehrere Hunde den gleichen Trail arbeiten.

Damit die Mindestanforderungen der Prüfungsordnung an die Trails auch dann vom Mantrailerteam erfüllt wurden, wenn das Mantrailerteam bereits nach drei Prüfungstrails die Prüfung bestanden hat, muss in den ersten drei Prüfungstrails jedes Mantrailerteams ein Trail von mindestens 1.000 Metern Länge, ein mindestens 12 Stunden alter Trail und ein Trail mit mindestens fünf Kreuzungen vorkommen. Diese drei Kriterien dürfen innerhalb eines einzigen Trails erfüllt werden, können aber auch auf zwei oder drei Trails verteilt erfüllt werden.

Der Hundeführer und sein Helfer dürfen nichts über die Eigenschaften des Trails wissen (Länge, Alter, Negativ, usw.).

Der Hundeführer legt vor jedem seiner Prüfungstrails fest, wie viele Personen außer den beiden Prüfern, ggf. dem Prüfer-Anwärter, der Sicherungsperson und dem Wissler den Trail aus der Nähe mitverfolgen dürfen. Die Zuschauer sollen während des Trails einen Abstand von mindestens 30 Metern zum Mantrailerteam einhalten und halten sich stets am Wegrand auf, um dem Hund nicht den Weg nach hinten zu versperren.

Sollten aus Sicht des Prüfungsleiters keine organisatorischen Gründe dagegen sprechen, dürfen Prüflinge bei den Trails anderer Prüflinge mitgehen.

10 Bewertung

Die gesamte Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen, die alle Prüfungsteile gemeinsam begutachten. Die Prüfer sind gehalten, gemeinschaftlich Einigkeit über die Bewertung der einzelnen Prüfungstrails zu erzielen.

Wird wider Erwarten keine Einigkeit erzielt, wird zugunsten des Prüflings entschieden.

Jeder der vier Prüfungstrails wird einzeln als bestanden oder nicht bestanden gewertet. Die Bewertung teilen die beiden Prüfer dem Hundeführer unmittelbar nach jedem Trail mit. Nach insgesamt drei bestandenen Prüfungstrails gilt die gesamte Prüfung als bestanden und ist für das Mantrailerteam beendet. Nach insgesamt zwei nicht bestandenen Prüfungstrails gilt die gesamte Prüfung als nicht bestanden und ist für das Mantrailerteam beendet.

Aus Zeitgründen ist die Gewinnung des Geruchsartikels kein Prüfungsbestandteil.

Aufgrund der komplexen Verteilung von Geruchspartikeln und der unterschiedlichen Suchstrategien der Hunde ist Spurtreue kein Bewertungskriterium.

10.1 Aussage des Hundeführer zum Trailabschluss

Wenn der Hundeführer zum Schluss gekommen ist, dass er den Trail mit seinem Hund zu Ende ausgearbeitet hat, teilt der Hundeführer den Prüfern das Ergebnis aus seiner Sicht mit. Damit ist der Trail beendet. Der Hundeführer hat nur einen Versuch, eine korrekte Interpretation abzugeben.

Bei einem normalen (Prüfungsordnungspositiv-)Trail muss der Hundeführer die Vermisste Person gegenüber den Prüfern identifizieren.

Bei einem Negativ-Ansatz (Vermisste Person war nicht an der Abgangsstelle) muss der Hundeführer den Prüfern sagen, dass die Vermisste Person nicht an der Abgangsstelle war.

Bei einem Negativ-Trail (Trail endet ohne Vermisste Person) muss der Hundeführer den Prüfern sagen, dass der Trail ohne Vermisste Person endet.

Diese Einschätzung des Hundeführers muss korrekt sein, damit der Prüfungstrail als bestanden gewertet werden kann.

10.2 Abbruch von Trails wegen äußerer Umstände

Muss ein Prüfungstrail wegen äußerer Umstände abgebrochen werden, entscheiden die Prüfer über das weitere Vorgehen. Gegebenenfalls wird der Trail nicht gewertet und das Mantrailerteam bekommt einen Ersatztrail.

11 Prüfungstrails

11.1 Gelände

Da die Umgebung in den Einsätzen so unterschiedlich sein kann, lässt die Prüfungsordnung dem Prüfungsleiter einen großen Gestaltungsspielraum bei der Wahl der Gebiete, in denen getrailt wird.

Zumindest über die vier Prüfungstrails verteilt, sollten jedoch von Menschen weniger und stärker frequentierte Gebiete, ländliche und städtische Gelände sowie asphaltierte und nicht asphaltierte Untergründe vorkommen.

11.2 Ansatz

Der Ansatz sollte in einer Umgebung erfolgen, die mittelstark von Menschen frequentiert wird, zum Beispiel in einem Wohngebiet. Der Ansatz soll nicht in einem Gebäude und nicht in der Nähe eines häufigen Aufenthaltsortes der Vermisste Person erfolgen. Der Bereich, in dem das Mantrailerteam zu Beginn des Trails den Anfang der Spur finden muss, wird von einem Prüfer vorgegeben und sollte einen Radius von etwa 15 Metern haben.

11.3 Ausarbeitungszeit

Das Mantrailerteam hat ab dem Ansatz des Hundes eine Stunde Zeit, bis der Hundeführer den Prüfern seine Interpretation des Trails mitteilen muss. Pausen, die nicht durch das Mantrailerteam verursacht werden, werden zur maximalen Ausarbeitungszeit hinzugerechnet.

11.4 Positivtrails

Bei einem Positivtrail befindet sich die Vermisste Person am Ende der Spur und muss vom Mantrailerteam aufgefunden werden. Mindestens zwei der vier Prüfungstrails müssen Positivtrails sein.

11.4.1 Traillänge

Jeder Trail darf maximal 1.200 Meter lang sein. Mindestens ein Trail muss mindestens 1.000 Meter lang sein.

11.4.2 Trailalter

Jeder Trail soll 1 bis 36 Stunden vor der Suche gelegt worden sein. Mindestens ein Trail muss bei der Suche mindestens 12 Stunden alt sein.

11.4.3 Kreuzungen:

Einer der Trails muss mindestens 5 Kreuzungen haben. Kreuzungen in diesem Sinn sind alle Stellen, an denen der Hund eine Entscheidung über die Richtung des Trails fällen muss und die alternativen (falschen) Wege nicht alle nach weniger als 30 Metern enden.

11.4.4 Auffindesituation:

Die Vermisste Person muss sich am Trailende für den Hund erreichbar aufhalten. Sie muss sich maximal 2 Meter über dem Boden und nicht innerhalb eines Gebäudes befinden. Die Vermisste Person kann sich unterschiedlich verhalten: z.B. stehen, gehen (15m Radius), sitzen, liegen, sich schlafend stellen.

11.4.5 Geruchspool:

Es kann vorkommen, dass die Vermisste Person beim Legen des Trails bis zu 15 Minuten an einer Stelle stehen bleibt, um den Trail danach zu Ende zu legen.

11.4.6 Backtrack:

Es kann vorkommen, dass die Vermisste Person beim Legen des Trails ihre eigene Spur bis zu 100 Meter lang zurückverfolgt, um danach weiter in eine Richtung zu gehen, in der sie vorher noch nicht war.

11.4.7 Spurkreuzungen:

Es kann vorkommen, dass die Vermisste Person beim Legen des Trails ihre eigene Spur kreuzt.

11.5 Negativ

Bei einem Negativtrail endet die Spur ohne Vermisste Person. Bei einem Negativansatz war die Vermisste Person gar nicht an der Abgangsstelle.

Das Mantrailerteam erhält die Möglichkeit, direkt nach einem Negativtrail oder -ansatz eine Motivationsübung auszuführen, die nicht Bestandteil der Prüfung ist.

11.5.1 Negativtrail

Die Länge des Trails soll maximal 250 Meter betragen. Die Vermisste Person wird im geschlossenen Auto (Scheiben und Lüftung geschlossen) entlang des soeben gelegten Trails Richtung Startpunkt des Trails zurückgefahren. Bevor das Auto wieder den Startpunkt des Trails erreicht, biegt es an einer Abzweigung ab und kommt danach nicht mehr in die Nähe des Trails. Die Vermisste Person bzw. der Wissener merken sich eine geeignete Stelle

200 bis 300 Meter nach der Abzweigung. An diese Stelle wird die Vermisste Person in einem geschlossenen Auto gefahren – ohne in die Nähe des Trails zu geraten – kurz bevor das Mantrailerteam den Negativtrail ausarbeitet. Während der Trail ausgearbeitet wird, hält sich die Vermisste Person an dieser Stelle in dem weiterhin geschlossenen Auto auf. Sollte der Hund bei der Suche zu dem Auto trailen, gilt dieser Prüfungstrail als bestanden, wenn der Hundeführer den Trail richtig interpretiert, indem er erkennt, dass sich die Vermisste Person in dem Auto befindet.

11.5.2 Negativansatz

Der Hundeführer erhält den Geruchsartikel einer Vermisste Person, die sich in den letzten drei Monaten nie weniger als 10 Kilometer von der Abgangsstelle entfernt aufgehalten hat.

12 Prüfungsabbruch

12.1 Krankheit

Wenn der Hundeführer oder sein Hund während der Prüfung erkranken oder sich verletzen und deshalb die Prüfung abbrechen müssen, bevor ein Prüfungsergebnis feststeht, gilt die Prüfung als nicht angetreten. Die Entscheidung, die Prüfung abzubrechen, kann vom Hundeführer oder von einem Prüfer gefällt werden.

12.2 Beeinflussung des Hundes

Der Hundeführer darf seinem Hund Richtungen „vorschlagen“, er darf ihn jedoch nicht dauerhaft lenken. Während der Suche ist eine richtungsweisende Einflussnahme durch den Hundeführer nur erlaubt, um den Hund an Kreuzungen oder Einmündungen auf alternative Wege aufmerksam zu machen oder den Hund zur Umkehr zu bewegen, wenn der Hundeführer meint, dass die Suche in der aktuellen Richtung nicht zum Erfolg führen wird. Der Hund darf nicht in eine Richtung gedrängt werden. Sehen die Prüfer einen Verstoß, so wird dieser Prüfungstrail als nicht bestanden gewertet.

12.3 Verspätung

Verspätet sich ein Mantrailerteam wegen Gründen, die durch dieses zu verantworten sind, um mehr als 15 Minuten zum Antritt eines Prüfungstrails, so wird dieser Prüfungstrail als nicht bestanden gewertet.

12.4 Aussichtslosigkeit

Der einzelne Trail kann abgebrochen werden, wenn der Hund offensichtlich im vorgegebenen Zeitfenster nicht mehr zum Ziel kommen kann. Sehen die Prüfer keine realistische Aussicht auf Erfolg mehr, so wird dieser Prüfungstrail als nicht bestanden gewertet.

12.5 Tierschutz

Der Hundeführer muss seinen Hund art- und tierschutzgerecht halten, ausbilden und führen. Sehen die Prüfer einen Verstoß, so wird die gesamte Prüfung als nicht bestanden gewertet. Sieht die Prüfungsgemeinschaft einen Verstoß in erheblichem Maße bereits vor der Prüfung als erwiesen an, so wird der Hundeführer nicht zur Prüfung zugelassen.

12.6 Zeitmangel

Kann die Prüfung aus Gründen, die das Mantrailerteam nicht zu verantworten hat, nicht an den dafür vorgesehenen Tagen beendet werden, so wird die Prüfung abgebrochen.

Bisher erzielte Bewertungen bleiben erhalten, wenn das Mantrailerteam die Prüfung zu dem nächstmöglichen Termin fortsetzt.

Bei der Fortsetzung der Prüfung muss die Prüfungsgebühr nicht erneut entrichtet werden.

Aktuell einsatzberechtigte Mantrailerteams verlieren durch den Prüfungsabbruch nicht ihre Einsatzberechtigung.

13 Einspruch

Ein bei der Prüfung durchgefallener Hundeführer kann innerhalb einer Woche nach der Prüfung gegen die Prüfungswertung schriftlich einen begründeten Einspruch bei der Prüfungsgemeinschaft einlegen.

Die Prüfungsgemeinschaft entscheidet über den Einspruch gemäß ihrer Satzung.